

BayernMILLIONEN

Internet- Teilnahmebedingungen für Lotterien

Ausgabe Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Internet-Teilnahmebedingungen

BayernMILLIONEN	3
-----------------------	---

Internet-Teilnahmebedingungen BayernMILLIONEN

Gültig ab 27. Oktober 2020 // Stand: 31. März 2020

P Präambel

P 1 Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.

P 2 In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird BayernMILLIONEN zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet / durchgeführt.

P3 Die in diesen Internet-Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

- (1) Der Freistaat Bayern ermöglicht die Teilnahme an BayernMILLIONEN über das Internet. Es wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung, Theresienhöhe 11, 80339 München, unter der Glücksspielaufsicht der Regierung der Oberpfalz betrieben.
- (2) Das Vertriebsgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

2. Verbindlichkeit der Internet-Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Ziehungen der BayernMILLIONEN im Internet sind allein diese Internet-Teilnahmebedingungen der Staatlichen Lotterieverwaltung einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen (z. B. Teilnahmebedingungen für Sonderauslosungen) maßgebend.
- (2) Der Spielteilnehmer erkennt diese Internet-Teilnahmebedingungen einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen erstmalig mit seiner Registrierung und danach für jede Spielteilnahme spätestens mit Abgabe seines Spielangebotes als verbindlich an.
- (3) Diese Internet-Teilnahmebedingungen sind auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung einzusehen und ausdrückbar. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Internet-Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen.
- (4) Die Teilnahmebedingungen gehen, bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf Spielscheinen und sonstigen werblichen Aussagen und den Teilnahmebedingungen, vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der BayernMILLIONEN

- (1) Im Rahmen der BayernMILLIONEN wird eine Ziehung, in der Regel am ersten Werktag nach dem Annahmeschluss, durchgeführt. Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten ab Verkaufsbeginn (i.d.R. letzter Dienstag im Oktober) bis zum Annahmeschluss der Ziehung zur Zentrale fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die dem Annahmeschluss folgt.
- (2) Der Spielteilnehmer kann ausschließlich an der auf den Annahmeschluss folgenden Ziehung (Spielzeitraum) teilnehmen.
- (3) Gegenstand (Spielformel) von BayernMILLIONEN ist die Übereinstimmung einer pro Spieldauftrag vergebenen 6-stelligen Losnummer aus der Zahlenreihe 000 001 bis 500 000 mit einer bei der Ziehung ermittelten gewinnenden Losnummer einer Gewinnklasse. Für die Ziehung BayernMILLIONEN werden 500.000 Losnummern vergeben. Jede dieser Losnummern wird im Spielzeitraum nur einmal vergeben. Die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt IV.

4. Spielgeheimnis

Die Staatliche Lotterieverwaltung wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftspflichten der Staatlichen Lotterieverwaltung bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

- (1) Ein Spielteilnehmer kann an BayernMILLIONEN teilnehmen, indem er mittels der von der Staatlichen Lotterieverwaltung bereit gehaltenen Web-Seiten ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages abgibt.
- (2) Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Spielangebotes eine Spielbenachrichtigung auf elektronischem Wege (vgl. Nummer 10).
- (3) Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt zwischen dem Spielteilnehmer und der Staatlichen Lotterieverwaltung zustande.

5. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

- (1) Die Teilnahme an den Ziehungen ist nur mit den von der Staatlichen Lotterieverwaltung jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Verfahren auf den Web-Seiten möglich.
- (2) Die Spielteilnahme Minderjähriger und gesperrter Spieler ist gesetzlich unzulässig. Der Ausschluss Minderjähriger oder gesperrter Spieler wird durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet. Die Staatliche Lotterieverwaltung beteiligt sich am gesetzlich vorgeschriebenen Sperrsystem.
- (3) Eine Spielteilnahme ist nur für Spielteilnehmer mit Wohnsitz (Postleitzahl und Wohnort) im Vertriebsgebiet der Staatlichen Lotterieverwaltung (Freistaat Bayern) zulässig. Sofern der Spielteilnehmer über seinen Wohnsitz und/oder sein Geburtsdatum falsche Angaben macht, kann die Staatliche Lotterieverwaltung gemäß Nummer 11 Abs. 5 vom Spielvertrag zurücktreten oder diesen wegen Täuschung/Irrtums anfechten.
- (4) Der Spielteilnehmer hat sich vor der ersten Spielteilnahme entsprechend dem festgelegten Verfahren unter Angabe der für die Spielabwicklung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege über die Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung mit seinen persönlichen Daten zu registrieren. Im Rahmen der Registrierung erfolgt eine persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers. Hierzu nutzt die Staatliche Lotterieverwaltung verschiedene Verfahren, die während der Registrierung auf den Web-Seiten näher erläutert werden.

Insbesondere ist die Staatliche Lotterieverwaltung berechtigt, die Alters- und Adressangaben des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien eines verbundenen Auskunftsinstitutes (z. B. Schufa Identitätscheck Premium, etc.) zu überprüfen und eine abschließende persönliche Identifizierung in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle oder über das Postident-Verfahren zu verlangen.

Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich die Einführung von weiteren bzw. geänderten Identifizierungsverfahren, wie z. Bsp. die alleinige persönliche Identifizierung des Spielteilnehmers in einer bayerischen Lotto-Annahmestelle vor.

- (5) Während der Registrierung erhält der Spielteilnehmer seine persönliche Internet-Kundennummer, sowie ein Spielkonto. Jeder Spielteilnehmer darf sich nur einmal registrieren und erhält lediglich ein Spielkonto. Für die Einrichtung seines Spielkontos hat der Spielteilnehmer eine SEPA-Bankverbindung auf seinen Namen anzugeben und die Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Als Zugangsparameter für die Spielteilnahmen („Anmelden“ und „Abmelden“) trägt der Spielteilnehmer im Rahmen seiner Registrierung seine gültige E-Mail Adresse und ein von ihm gewähltes sicheres Passwort ein. Beides kann später vom Spielteilnehmer nach Bedarf geändert werden.
- (6) Die Staatliche Lotterieverwaltung hat das Recht, aus wichtigen Gründen eine Registrierung zu verweigern. Erst nach erfolgreicher Registrierung erhält der Spielteilnehmer eine Bestätigungsmail.
Der Spielteilnehmer hat die Richtigkeit der registrierten Daten unverzüglich zu prüfen und Fehler mitzuteilen.
- (7) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren im Rahmen der Registrierung und Einrichtung des Spielkontos einen postalischen Brief (Freischaltbrief) an die vom Spielteilnehmer angegebene Adresse mit einem Freischaltcode zu übersenden. In diesem Fall ist eine Aufladung des Spielkontos und Bezahlung mittels SEPA-Lastschrifteinzug erst nach erfolgter Freischaltung durch den Spielteilnehmer möglich.
- (8) Eine Spielteilnahme ist nach erfolgter Registrierung, einschließlich erfolgreicher Identifizierung und erfolgter Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren, sowie erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.
- (9) Die Staatliche Lotterieverwaltung kann Spielteilnehmern ein sogenanntes „Spontanspiel“ mit einer auf den Web-Seiten bekannt gegebenen maximalen Höhe („Spontanlimit“) bereits vor Abschluss der Identifizierung ermöglichen.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Kreditkarte nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per SEPA-Lastschrifteinzug nach erfolgter Registrierung und Freischaltung für die erste SEPA-Lastschrift möglich. Soweit kein Freischaltbrief versendet wurde, ist die Spielteilnahme nach erfolgter Registrierung sofort möglich.
 - Die Spielteilnahme im Rahmen des „Spontanspiels“ ist bei Bezahlen über das Spielkonto per Überweisung nach erfolgter Registrierung und erfolgreicher Aufladung des Spielkontos möglich.

Voraussetzung für eine Abschöpfung, insbesondere eine Gewinnabschöpfung beim Spontanspiel ist eine erfolgreich abgeschlossene Identifizierung des Spielteilnehmers (vgl. Nummer 8 Absatz 6). Vor diesem Zeitpunkt besteht eine Auszahlungssperre.

- (10) Die Anmeldung und Authentifizierung für eine Spielteilnahme erfolgt mit der bei der Registrierung angegebenen E-Mail Adresse und dem gewählten Passwort. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine Änderung des Authentifizierungsverfahrens vor (z. Bsp. Authentifizierung mittels mTan-Verfahren). Sofern sich die Teilnahmebedingungen seit der letzten Anmeldung geändert haben, muss der Spielteilnehmer diese in der neuen Version akzeptieren, bevor er sich anmelden kann. Ein angemeldeter Kunde kann sich jederzeit wieder abmelden. Erfolgt innerhalb einer Sitzung für eine gewisse Zeit keine Aktivität, so erfolgt eine automatische Abmeldung.

- (11) Der weitere Ablauf einer Spielteilnahme im Einzelnen wird dem Spielteilnehmer im Rahmen des Internet-Angebotes der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gemacht.

6. Teilnahme

- (1) Die Teilnahme erfolgt durch die Anforderung einer 6-stelligen Losnummer durch den Spielteilnehmer.
- (2) Die 6-stellige Losnummer im Zahlenbereich von 000 001 bis 500 000 wird durch die Staatliche Lotterieverwaltung vergeben und kann vom Spielteilnehmer nicht geändert werden.
- (3) Nach endgültiger Bestätigung durch den Spielteilnehmer ist ein Widerruf seines Angebotes auf den Abschluss eines Spielvertrages bzw. ein Rücktritt vom Spielvertrag nach § 312 g Abs. 2 Nr. 12 BGB nicht möglich.

7. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

- (1) Der Spieleinsatz pro Spielauftrag beträgt € 10,--.
- (2) Für jeden Spielteilnehmer kann von der Staatlichen Lotterieverwaltung ein Höchsteinsatz festgelegt werden. Der Höchsteinsatz je Spielteilnehmer ist auf einen Betrag von 1.000 € pro Monat begrenzt.
Der Spielteilnehmer hat bei der Registrierung und im Anschluss zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- und damit Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung). Will der Spielteilnehmer das Einzahlungs- und damit Verlustlimit erhöhen, so wird die Erhöhung erst nach einer Schutzfrist von sieben Tagen wirksam. Wenn Einzahlungs- und damit Verlustlimits verringert werden, greifen die neuen Limits für neue Spieleinsätze sofort.
- (3) Für jeden Spielauftrag kann die Staatliche Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr erheben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegeben.
- (4) Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr mit Abgabe seiner Erklärung, am Spiel teilnehmen zu wollen, zu zahlen. Die Bearbeitungsgebühr schließt die für die Nutzung des Internet oder sonstige Kommunikation beim Spielteilnehmer anfallenden Kosten nicht mit ein.

8. Zahlungsverkehr über das Spielkonto

- (1) Das im Rahmen der Registrierung unter Nummer 5 eingerichtete Spielkonto ermöglicht die Bezahlung per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung. Hierzu kann der Spielteilnehmer sein Spielkonto auch für eine spätere Spielteilnahme jederzeit per Kreditkarte, SEPA-Lastschriftzug oder Banküberweisung aufladen.
Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich vor, weitere Zahlungsarten anzubieten und aus wichtigen Gründen Spielteilnehmern Zahlungsarten zu verweigern.
Der durch das Aufladen jeweils dem Spielkonto gutgeschriebene Betrag kann grundsätzlich nur für die Bezahlung der Spielteilnahme verwendet werden (Spieleinsatzbindung). Eine Abschöpfung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- (2) **Zahlungsverkehr über Kreditkarte**
Angeboten werden für das Bezahlen über Kreditkarte entsprechende Verfahren mit einem Sicherheitsschlüssel nach dem jeweiligen Stand der Informationstechnik. Die jeweils von der Staatlichen Lotterieverwaltung akzeptierten Kreditkarten, sowie die geltenden Sicherheitsstandards werden auf den Web-Seiten bekannt gemacht.
Eine erfolgreiche Bezahlung und damit Spielteilnahme kann nur stattfinden, wenn die Kreditkarte nicht gesperrt ist.

(3) **Zahlungsverkehr über das Spielkonto mittels SEPA-Lastschriftinzug oder Überweisung**

Das Spielkonto ermöglicht auch die Bezahlung per SEPA-Lastschriftinzug und Banküberweisung. Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Spielteilnehmer in geeigneter Form bzw. mittels geeigneter Verfahren der Staatlichen Lotterieverwaltung die Ermächtigung, den Einzug des entsprechenden Betrages von seinem angegebenen Girokonto bei einem Kreditinstitut im SEPA-Raum durchzuführen. Das Girokonto muss dabei auf den Namen des Spielteilnehmers lauten.

Bei Banküberweisungen auf das Spielkonto ist im Verwendungszweck die Internet-Kundennummer anzugeben. Die Bankverbindung lautet wie folgt:

Bayerische Landesbank, IBAN: DE39 7005 0000 0044 0248 05.

- (4) Eine Bezahlung und Spielteilnahme über das Spielkonto ist immer nur dann möglich, wenn dieses eine ausreichende Deckung aufweist. Kreditkartenzahlungen und SEPA-Lastschriften werden auf dem Spielkonto sofort, Überweisungen werden erst nach Eintreffen des Geldbetrags auf dem Sammelkonto der Staatlichen Lotterieverwaltung auf dem Spielkonto verbucht und zur Spieleinsatzzahlung zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Firma infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden, ist beauftragt, vor der Freischaltung des Spielkontos eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Bei einer negativen Bonitätsrückmeldung sowie im Falle einer SEPA-Rücklastschrift wird das Spielkonto gegen Aufladung per SEPA-Lastschrift gesperrt. Für die Abwicklung von SEPA-Rücklastschriften ist die Firma TeleCash GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel als Zahlungsdienstleister beauftragt. Offene Forderungen auf Grund von SEPA-Rücklastschriften, gegebenenfalls inkl. entstandener Gebühren, gegen den Spielteilnehmer werden von der Staatlichen Lotterieverwaltung an die Fa. TeleCash abgetreten. Das Inkasso bezüglich dieser Forderungen liegt bei TeleCash.
- (6) Der Spielteilnehmer ist nach vollständiger Identifizierung berechtigt, sich seine Gewinne oder Teile seiner Gewinne jederzeit auszahlen zu lassen, soweit keine Auszahlungssperre besteht. Der Spielteilnehmer erhält den Auszahlungsbetrag per Banküberweisung auf die von ihm angegebene und gespeicherte SEPA-Bankverbindung mit jeweils schuldbefreiender Wirkung für die Staatliche Lotteriegesellschaft gutgeschrieben. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Auszahlungen aus dem Spielkonto, die dem Spielteilnehmer nach Anforderung nicht auf das angegebene Bankkonto überwiesen werden können, müssen vom Spielteilnehmer binnen vier Wochen nach Erteilung des Zahlungsauftrages bei der Staatlichen Lotterieverwaltung München reklamiert werden. Im Falle der verspäteten Geltendmachung erlischt der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens. Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, das Guthaben auf das vom Spielteilnehmer angegebene Bankkonto befreiend zu überweisen, soweit auf dem Spielkonto binnen einer Frist von sechs Monaten keinerlei Kontobewegung (Spieleinsätze, Gewinngutschriften, Überweisungen, SEPA-Lastschriften) stattgefunden hat. Ist dieser Anweisungsversuch erfolglos verlaufen, so erlischt nach einem weiteren erfolglosen Kontaktierungsversuch sowie einer weiteren Frist von drei Monaten der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens.
- (7) Die Staatliche Lotterieverwaltung verwaltet die von den Spielteilnehmern eingezahlten Gelder und die angefallenen Gewinne treuhänderisch für die Spielteilnehmer. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

9. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an der Ziehung bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird auf den Web-Seiten der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegeben.

10. Spielbenachrichtigung

- (1) Nach Abgabe des Spielauftrages und der Übertragung der vollständigen Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung wird mit der Abspeicherung sämtlicher Daten in der Zentrale von dieser eine Spielauftragsnummer vergeben.
- (2) Die Spielauftragsnummer dient der Zuordnung des Spielauftrages zu den in der Zentrale gespeicherten Daten.
- (3) Über den Abschluss dieses Vorganges wird der Spielteilnehmer informiert (Spielbenachrichtigung).
- (4) Die Spielbenachrichtigung umfasst Informationen zu
 - den Geschäftsangaben der Staatlichen Lotterieverwaltung,
 - die 6-stellige Losnummer,
 - der Art und den Zeitraum der Teilnahme,
 - dem Spieleinsatz inkl. der Bearbeitungsgebühr und
 - die von der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung vergebene Spielauftragsnummer.
- (5) Darüber hinaus wird an den Spielteilnehmer zusätzlich eine elektronische Bestätigungsmail (E-Mail) versandt.
- (6) Die Spielteilnahme jedes Spielteilnehmers wird zudem in einem Kontoauszug erfasst. Wird die Datenübertragung oder Anzeige von übermittelten Daten unterbrochen, kann der Spielteilnehmer nach Wiederherstellung der elektronischen Verbindung dem Kontoauszug auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg entnehmen, ob und mit welchem Inhalt ein Spielvertrag zustande gekommen ist oder ob ein Spielvertrag nicht zustande gekommen ist und die Daten neu eingegeben werden müssen.

11. Abschluss und Inhalt des Spielvertrages

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Staatlichen Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen, wenn die Staatliche Lotterieverwaltung das vom Spielteilnehmer unterbreitete Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages nach Maßgabe der Nummer 11 Absatz 2 annimmt.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn
 - die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale vergebenen Daten in der Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und
 - der Spieleinsatz sowie die Bearbeitungsgebühr vor Beginn der Ziehung bezahlt worden sind, d. h. eine Abbuchung vom Spielkonto erfolgreich durchgeführt werden konnte.
- (3) Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande. Vom Kreditinstitut nicht ausgeführte bzw. widerrufenen SEPA-Lastschriftinzüge führen zum Ausschluss am Lastschriftinzugsverfahren.
- (4) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die auf dem sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrages maßgebend.
- (5) Die Staatliche Lotterieverwaltung ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrages bei Vorliegen eines der in diesem Absatz genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aufgrund dieses Absatzes der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebotes oder zum Rücktritt vom Spielvertrag nach diesem Absatz berechtigt, liegt vor, wenn

- oder
- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat vorliegen,
 - gegen den Teilnahmeausschluss aus Nummer 5 Absatz 2 verstoßen würde bzw. wurde
- oder
- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an die Staatliche Lotterieverwaltung erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an die Staatliche Lotterieverwaltung weitergeleitet werden,
 - der Spieler nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an die Staatliche Lotterieverwaltung weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - der Staatlichen Lotterieverwaltung die Vermittlung nicht offen gelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufes befähigt und mit der Verwahrung der Spielquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.
- (6) Der Spielteilnehmer wird über die Ablehnung eines Angebotes auf Abschluss eines Spielvertrages bzw. den Rücktritt vom Spielvertrag durch die Staatliche Lotterieverwaltung unter seiner der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannten E-Mail-Adresse informiert.
- (7) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen oder wurde vom Spielvertrag zurückgetreten, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr geltend machen.
- (8) Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen des Abschnitts III.

III. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

12. Umfang und Ausschluss der Haftung

- (1) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen. Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäftes für die Staatliche Lotterieverwaltung und / oder für die Spielteilnehmer besteht.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.
- (3) Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (5) Die Haftungsbeschränkungen der Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Staatlichen Lotterieverwaltung gegebenen Garantie oder Zusage fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

- (6) In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich die Staatliche Lotterieverwaltung zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet die Staatliche Lotterieverwaltung nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. Die Staatliche Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.
- (7) In den Fällen, in denen eine Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung und ihrer Erfüllungsgehilfen nach Abs. 6 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag dem Spielteilnehmer erstattet.
- (8) Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale der Staatlichen Lotterieverwaltung beauftragten Stellen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.
- (9) Vereinbarungen Dritter sind für die Staatliche Lotterieverwaltung nicht verbindlich.
- (10) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.
- (11) Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.
- (12) Die Haftung der Staatlichen Lotterieverwaltung ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

IV. GEWINNERMITTLUNG

13. Ziehung der gewinnenden Losnummern

- (1) Für BayernMILLIONEN findet eine Ziehung, in der Regel am ersten Werktag nach dem Annahmeschluss statt, bei der die gewinnenden Losnummern (Gewinnzahlen) ermittelt werden. Die Ziehung der Gewinnklassen 1 bis 4 erfolgt elektronisch. Die Staatliche Lotterieverwaltung behält sich eine manuelle Ziehung der gewinnenden Losnummern vor.
- (2) Sollte BayernMILLIONEN bereits vor dem Annahmeschluss ausverkauft sein, so kann die Ziehung auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. In diesem Fall wird der Ziehungstermin rechtzeitig auf lotto-bayern.de bekannt gegeben.
- (3) Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung und wird im Kundenmagazin und / oder unter lotto-bayern.de veröffentlicht.
- (4) Die Ziehungen sind nicht öffentlich und finden unter behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.
- (5) Für den Ablauf der Ziehung bestimmt die Staatliche Lotterieverwaltung einen Ziehungsleiter. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen.
- (6) Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gewinnenden Losnummern.
- (7) Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Nr. 14 Abs. 2.
- (8) Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

14. Auswertung

- (1) Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem sicheren Speichermedium (siehe Nr. 11 Abs. 2) vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.
- (2) Die Auswertung erfolgt auf Grundlage der gezogenen Losnummern.

15. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten

- (1) Von den Spieleinsätzen werden theoretisch 60 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

Gewinnklasse	Theoretische Anzahl Gewinne	Einzelgewinne	Gewinnsumme
1	2	€ 1.000.000	€ 2.000.000
2	2	€ 100.000	€ 200.000
3	200	€ 1.000	€ 200.000
4	30.000	€ 20	€ 600.000
Summe	30.204		€ 3.000.000

Es gewinnen bei BayernMILLIONEN

in der Klasse 1

die Spielteilnehmer, deren 6-stellige Losnummer ermittelt wird, je € 1.000.000,-,

in der Klasse 2

die Spielteilnehmer, deren 6-stellige Losnummer ermittelt wird, je € 100.000,-,

in der Klasse 3

die Spielteilnehmer, deren 6-stellige Losnummer ermittelt wird, je € 1.000,-,

in der Klasse 4

die Spielteilnehmer, deren Losnummer in den zwei Endziffern mit einer von sechs gezogenen 2-stelligen Gewinnzahlen in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt, je € 20,-.

- (2) Die Gewinnwahrscheinlichkeiten betragen bei kaufmännischer Rundung auf volle Zahlen in den einzelnen Gewinnklassen:

Klasse 1 1 : 250.000

Klasse 2 1 : 250.000

Klasse 3 1 : 2.500

Klasse 4 1 : 16,667

- (3) Die Gewinnermittlung erfolgt für jede Gewinnklasse getrennt, beginnend mit Gewinnklasse 1, im Anschluss daran Gewinnklasse 2, sodann Gewinnklasse 3 und abschließend Gewinnklasse 4.
- (4) In den Gewinnklassen 1 oder 2 oder 3 kann jede Losnummer maximal einen Gewinn erzielen. Zu einem bestehenden Gewinn aus den ersten drei Gewinnklassen kann noch ein Gewinn der Gewinnklasse 4 hinzukommen.

- (5) Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlustes des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr.

V. GEWINNAUSZAHLUNG

16. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Alle Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung fällig und ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

17. Gewinnbenachrichtigung

- (1) Auf Wunsch erhält der Spielteilnehmer im Gewinnfall eine elektronische Gewinnmail, die ihn über den Gewinn informiert.
- (2) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der Gewinnklasse 1 oder 2 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Gewinnbenachrichtigung.

18. Gewinnauszahlung

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, die bei der Gewinnauszahlung bzw. -zustellung entstehenden Kosten zu pauschalieren und in Abzug zu bringen.
- (2) Eine Verrechnung von Gewinnen aus der Teilnahme an der Lotterie mit dem monatlichen Einsatzlimit in Höhe von 1.000,00 € ist nicht möglich.
- (3) **Gewinnauszahlung bis einschließlich € 2.500,00**
Gewinne bis einschließlich € 2.500,-- werden mit befreiender Wirkung direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers gutgeschrieben. Eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers richtet sich nach Nr. 8 Abs. 6.
- (4) **Gewinnauszahlung über € 2.500,00**
Gewinne über € 2.500,-- werden direkt dem Spielkonto des Spielteilnehmers befreiend gutgeschrieben. Soweit keine Auszahlungssperre vorhanden und eine SEPA-Bankverbindung hinterlegt ist, werden Gewinne über € 2.500,-- sodann automatisch auf das zuletzt benannte Bankkonto befreiend überwiesen. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Kontoinhabers zu prüfen, besteht nicht. Im Übrigen richtet sich eine Auszahlung auf die SEPA-Bankverbindung des Spielteilnehmers nach Nummer 8 Abs. 6.

VI. VERJÄHRUNG VON ANSPRÜCHEN

Für die Geltendmachung und die Verjährung von Ansprüchen gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

19. Änderung von Kundendaten, Zusendung von Erklärungen

- (1) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich Anschriften- und Kontoänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- (2) Schriftliche Erklärungen der Staatlichen Lotterieverwaltung an die letzte der Staatlichen Lotterieverwaltung bekannt gegebene Anschrift des Spielteilnehmers gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung.

20. Sorgfaltspflichten des Spielteilnehmers

- (1) Das Anmelde-Passwort ist vom Spielteilnehmer geheim zu halten. Der Spielteilnehmer kann sein Passwort jederzeit ändern und sollte von dieser Möglichkeit auch Gebrauch machen.
- (2) Jegliche Verfügungen, die von unberechtigten Dritten aufgrund der Kenntnis dieses Passwortes getroffen werden, gehen zu Lasten des registrierten Spielteilnehmers.

21. Erklärung gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Staatliche Lotterieverwaltung nimmt an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

VIII. INKRAFTTRETEN

Diese durch die Regierung der Oberpfalz genehmigten Internet-Teilnahmebedingungen treten am 27. Oktober 2020 in Kraft und gelten erstmals für die Ziehung am 07. Januar 2021

München, September 2020

Die Präsidentin der Staatlichen Lotterieverwaltung